

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/12 2000/05/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2002

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §49;

BauO NÖ 1996 §50;

BauO NÖ 1996 §51;

BauO NÖ 1996 §52 Abs1 Z9;

BauO NÖ 1996 §53 Abs7;

BauO NÖ 1996 §54;

BauO NÖ 1996 §55 Abs2;

BauO NÖ 1996 §55 Abs5;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

BauO NÖ 1996 §70;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass das von der Beschwerdeführerin behauptete Nachbarrecht auf Wahrung des freien Lichteinfalles unter 45 Grad auf die Hauptfenster ihres Gebäudes zu bejahen ist. Der Grundsatz, wonach jedweder Grundeigentümer durch Schaffung entsprechender Freiräume auf der eigenen Liegenschaft für ausreichende Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse zu sorgen hat, passt sachverhaltsmäßig im Beschwerdefall nicht, weil es um die Hauptfenster gegen die Straße geht und eine Straße bestimmungsgemäß grundsätzlich nicht zum Verbauen vorgesehen ist.

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050197.X01

Im RIS seit

23.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at